

# **GEMEINDE WÜRENLOS**



## **GEBÜHRENREGLEMENT RAUMPLANUNG UMWELTSCHUTZ BAUWESEN**

01. Dezember 1995

**Gebührenreglement  
für  
Raumplanung, Umweltschutz, Bauwesen**

vom 01. Dezember 1995

---

Die Einwohnergemeindeversammlung Würenlos erlässt,

gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 46 Abs. 1 der kommunalen Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 01. Dezember 1995, folgendes

**Gebührenreglement für Raumplanung, Umweltschutz, Bauwesen**

**§ 1**

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von einer erteilten Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

**§ 2**

Für die Behandlung von Baugesuchen und Vorentscheiden, für behördliche Stellungnahmen sowie für Baukontrollen, Planänderungen usw. sind die folgenden einmaligen Gebühren zu entrichten:

a) Für Vorentscheide:

0,5 ‰ der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung einer Baubewilligung.

b) Für behördliche Stellungnahmen:

Nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für Vorentscheide.

c) Für bewilligte Baugesuche:

2,0 ‰ der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der nach SIA-Norm erstellten kubischen Berechnung, mindestens aber Fr. 200.--.

Für Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten Fr. 100.-- bis Fr. 200.--.

d) Für zurückgezogene und abgelehnte Baugesuche:

80 % der ordentlichen Gebühr nach § 2 lit. c.

e) Für Baukontrollen:

Je Baukontrolle Fr. 75.--.

f) Für Planänderungen:

Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung und Umfang der vorgenommenen Änderungen.

### **§ 3**

Entsteht der Gemeindeverwaltung durch die Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeit oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung, von Baubewilligungen und Verfügungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind diese in jedem Falle durch den Gesuchsteller zu vergüten.

### **§ 4**

Die Kosten für Publikation, Profilkontrolle und Kontrollen des Feuerschauers, Ortsexperten usw. sind vom Baugesuchsteller zu tragen.

### **§ 5**

Die Kosten für Gutachten, die Prüfungen "Kommunaler Brandschutz" und "Energienachweis", spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen sind durch den Gesuchsteller zu tragen.

### **§ 6**

Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken usw.) sowie für Grabenaufbrüche wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von Fr. 4.-- pro m<sup>2</sup> und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Es erfolgt eine Verrechnung von mindestens Fr. 100.--.

### **§ 7**

Die Gebühren sind indexiert und basieren auf dem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise von 115.5 Punkten (Stand 01.04.1995, Basis 01.10.1988). Erhöht sich der Landesindex um 10 % (das erste Mal um 11.55 Punkte), so erhöht sich die geschuldete Gebühr ab dem folgenden Monat entsprechend um 10 %. Der Gemeinderat legt die Gebührenerhöhung fest und gibt diese bekannt.

**§ 8**

Dieses Gebührenreglement tritt auf den 01. Februar 1996 in Kraft.

Dieses Gebührenreglement wurde am 01. Dezember 1995 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt.

Würenlos, 01. Dezember 1995

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Walter Markwalder

Jürg Schönenberger